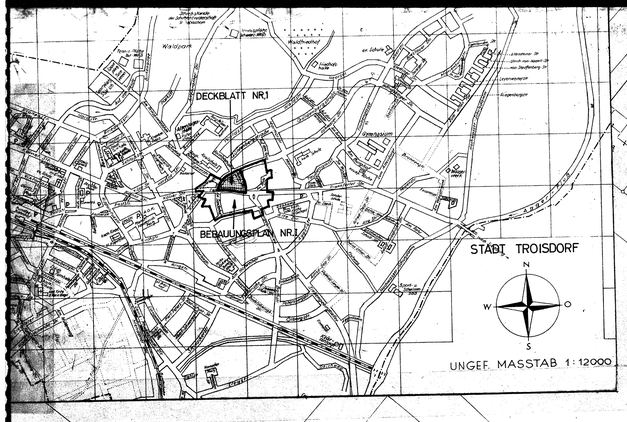
AUSFERTIGUNG

DECKBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1

FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN DEN ACHSEN DER FRANKFURTER STRASSE, RÖMER-STRASSE UND DER LOHMARER STRASSE UND DER WESTSEITE DER HEIMBACHSTRASSE IN TROISDORF / SIEGKREIS.



N
M. 1:500

Fl.1 Fl.11

Guldenbergstraße
Heimbachstraße
Lohmarer Straße
Realschule
Römerstraße
Ursulaplatz
Sparkasse
Am Pfuhl
Frankfurter Straße

WA MI

LEGENDE

I Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen nach §4 Abs.3 Ziffer 3, 4 und 6 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26. Juni 1962 sind nicht zulässig.

MI — Mischgebiet
Ausnahmen nach §6 Abs.3 Bau NVO sind nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche nur Nebenanlagen unter Endgleiche zulässig. Rampenanlagen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie sind nicht zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung

(II) (III) / I — Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
Höchstzahl der Vollgeschosse
Grund- und Geschoßflächenzahl nach §17 Bau NVO als Höchstwerte:

Art	Geschoßanzahl	GRZ	GFZ
WA MI	II	0,4	0,7
	III	0,3	0,9

c) Bauweise

o — Offene Bauweise
g — Geschlossene Bauweise

d) Linien und Grenzen

Baulinie
Geschoßbegrenzungslinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
Baugrenze und Nutzungsgrenze
Zwischen Geschoßbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Nutzungsgrenze im MI sind nur Neben-Zubehörräume, Garagen und gewerbliche Räume zulässig.
Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie

II Nichtbauland

a) Flächen für den Verkehr

Straßenbegrenzungslinie
P — Öffentlicher Parkstreifen
Fahrbahn-, Parkstreifen- und Fußwegbegrenzungslinie, sowie Anschlußplanung (nur als Hinweis).

b) Grünflächen

Straßengrünanlage

III Sonstige Darstellungen und Festsetzungen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes Nr.1 zum Bebauungsplan Nr.1.
Nutzungsgrenze
Ga — Garagen
Grundstückszufahrt
Firstrichtung
Dachform und Dachneigungen benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoßanzahl sind einander anzupassen und auszugleichen.
Flachdach — Bei I-geschossigen Gebäuden
Überbauter öffentlicher Fußgängerdurchgang (Passage).
R=10 — Radiusangabe
200 — Beginn und Ende einer Straßenkurve
Verkehrsfläche (nur als Hinweis)
Fußwegübergang (nur als Hinweis)

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Lichtpause der Katasterflurkarte.
Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1961 im Maßstab 1:500 durch Neuvermessung.
Siegburg, den 10. 5. 1968

Das Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan Nr.1 ist gemäß §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BG Bl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 30. 6. 1966 aufgestellt worden.
Troisdorf, den
Bürgermeister Ratsmitglied

Dieses Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan Nr.1 ist gemäß §10 BBauG am 27. 6. 68 vom Rat der Stadt Troisdorf als Satzung beschlossen worden.
Troisdorf, den
Bürgermeister Ratsmitglied

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 7. 3. 1968 überein.
Siegburg, den 10. 5. 1968

Entwurf und aufgestellt:
Troisdorf, den 15. 3. 1968
Stadt Troisdorf
Stadtplanung
Stadtbauoberamtmann

Dieses Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan Nr.1 ist gemäß §11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28. 8. 68 genehmigt worden.
Köln, den
Der Regierungspräsident

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 10. 5. 1968

Dieses Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan Nr.1 hat gemäß §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. 5. 1968 bis 7. 6. 1968 im Rathaus der Stadt Troisdorf öffentlich ausgelegen.
Troisdorf, den
Beigeordneter

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist gemäß §12 des Bundesbaugesetzes am 11. 9. 68 erfolgt.
Troisdorf, den
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter